

Gemeindeamt

St. Anton i. Montafon

Bez. Bludenz, Vorarlberg

2015-04-29 ZI.: 011-2-04/15 RS/KR

Verordnung

der Gemeinde St. Anton i.M. über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.2015 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 verordnet:

§ 1 Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 34 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit.g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Zusätzlich erhöht sich der Monatsbezug alle zwei Jahre um jeweils 1,5% des LR-Bezuges, beginnend mit 01.01.2017.

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisengebührenverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 01. Mai 2010 außer Kraft:

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 07.05.20/5 abgenommen am: 26.05.20/5